

Denkmalförderprogramm des Landes NRW 2024

Pauschalzuweisungen zur Förderung kleinerer Denkmalpflegemaßnahmen in Burscheid



Richtlinien

über die Vergabe von Zuwendungen zum Erhalt und Instandsetzung der denkmalwerten Substanz von Baudenkmalern nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes auf dem Burscheider Stadtgebiet.

Präambel

Denkmäler, Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Gartendenkmäler, Bodendenkmäler tragen auf vielseitige Art zum Erscheinungsbild der Stadt bei, prägen die Kulturlandschaft. Daher besteht ein Interesse der Allgemeinheit an „[...] deren Erhaltung und Nutzung wegen künstlerischer, wissenschaftlicher, volkskundlicher oder städtebaulicher Bedeutung [...]“ (§ 2 DschG NRW). Ziel ist es durch finanzielle Unterstützung kleine denkmalpflegerische Maßnahmen kurzfristig zu ermöglichen, um das historisch-kulturelle Erbe zu bewahren.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1. Die Stadt Burscheid gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen Zuwendungen für den Erhalt und die Instandsetzung der denkmalwerten Substanz von Baudenkmalern sowie zur Wiederherstellung ihres ursprünglichen / bauzeitlichen Erscheinungsbilds.
- 1.2. Rechtsgrundlagen sind die Landeshaushaltsordnung NRW (insbesondere §§ 23, 44 LHO NRW + entsprechende Verwaltungsvorschriften VV) in Verbindung mit den Förderrichtlinien Denkmalpflege NRW (Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege, Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung – 525 – vom 16. Mai 2019.).
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf Denkmalförderung besteht nicht.

2. Begünstigter Personenkreis

Gefördert werden Maßnahmen privater natürlicher und juristischer Personen wie z.B. Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer, Kirchen und Religionsgemeinschaften oder auch Institutionen und Vereine.

3. Voraussetzung der Förderung

- 3.1. Die Maßnahmen müssen dem Ziel des Zuwendungszwecks entsprechen.
- 3.2. Das zu fördernde Objekt (Baudenkmal) ist gemäß § 23 (1) Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW in die Denkmalliste der Stadt Burscheid eingetragen oder dessen vorläufiger Schutz gemäß § 4 DSchG NRW wurde angeordnet und die endgültige Unterschutzstellung wird bis zum Abschluss der Maßnahme voraussichtlich erfolgen.
- 3.3. Bei Baumaßnahmen muss eine Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW vorliegen.
- 3.4. Zuwendungen dürfen nur für nicht begonnene Maßnahmen bewilligt werden.
- 3.5. Die Maßnahmen müssen allen öffentlichen und privatrechtlichen Vorschriften und Regelungen entsprechen.
- 3.6. Die pauschale Zuweisung darf nicht für Maßnahmen eingesetzt werden, die aus anderen Zuwendungen des Landes oder Bundes gefördert werden.
- 3.7. Die Antragstellenden sind verpflichtet der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Burscheid unverzüglich anzuzeigen,
 - wenn sie nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhalten oder sie - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhalten,
 - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen;
 - sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

4. Gegenstand der Förderung

- 4.1. Die Zuwendung ist zur Förderung kleinerer Denkmalpflegemaßnahmen an natürliche oder juristische Personen gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege - Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 16. Mai 2019 (Förderrichtlinien Denkmalpflege), MBI. NRW. 2019 S. 211 bestimmt.
- 4.2. Förderfähig sind Maßnahmen zum Erhalt der Denkmalsubstanz wie beispielweise
 - Restaurierungsmaßnahmen,

- Konservierungsmaßnahmen

und Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen / bauzeitlichen Erscheinungsbildes wie beispielweise

- der Austausch nicht denkmalgerechter in der Vergangenheit erfolgter Modernisierungen durch denkmalgerechte, dem bauzeitlichen Erscheinungsbild entsprechende Ausführungen,
- der Austausch „Kunststofffenster“ / „Kunststofftür“ gegen Holzfenster / Holztür in bauzeitlicher denkmalgerechter Ausführung,
- die Wiederherstellung Treppenanlage nach bauzeitlichem Vorbild.

5. Bedingungen der Förderung

5.1. Ein Objekt wird pro Jahr nur einmal gefördert. Ein Förderantrag kann mehrere Maßnahmen umfassen.

5.2. Die Gewährung von Zuschüssen setzt die Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Burscheid voraus.

5.3. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

5.4. Aufgrund rechtlicher Bestimmungen sind erforderliche Genehmigungen vor Zuschussbewilligung einzuholen. Der Bescheid über die Bewilligung von Zuschüssen ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahmen.

6. Ausschluss der Förderung

6.1. Doppelförderung von einzelnen Gewerken.

6.2. Maßnahmen, die ohne schriftliche Zustimmung vor Ausstellung der Inaussichtstellung einer Förderung mit der Genehmigung zum Vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen wurden.

6.3. Nicht förderfähig sind Modernisierungsmaßnahmen zur energetischen und technischen Ertüchtigung wie beispielweise

- die Erneuerung einer Heizungsanlage,

- der Einsatz von Elektroanlagen
- und der Austausch noch instandsetzbarer Originalbausubstanz wie beispielweise
- restaurierbarer Fenster,
 - restaurierbarer Türen.

6.4. Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung sich die Antragstellenden gegenüber der Stadt Burscheid verpflichtet haben.

6.5. Maßnahmen, deren förderfähige Kosten unterhalb der Bagatellgrenze von 400 € zuwendungsfähiger Kosten liegen (vgl. 5.3 dieser Richtlinie).

7. Art und Höhe der Förderung

7.1. Die Zuwendung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip und wird in Form eines nicht zurückzuzahlenden Zuschusses im Rahmen der Anteilsfinanzierung der förderfähigen Gesamtkosten gewährt.

7.2. Der Fördersatz der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten beträgt für Kirchen oder Religionsgemeinschaften bis zu 30 % und für Private bis zu 50 %. Der Zuschuss wird zu 50 % aus Landesmitteln und eines städtischen Eigenanteils (hier 50 %) gewährt.

7.3. Der maximale Förderzuschuss je Förderantrag beträgt 2.000 €.

7.4. Zweckgebundene Geldspenden Dritter können als Komplementärmittel eingesetzt werden, soweit ein kommunaler Eigenanteil in Höhe von 10 % verbleibt. Spenden der Denkmaleigentümer*innen zur Förderung ihrer eigenen Maßnahme sind nicht zulässig.

7.5. Die Erbringung des Eigenanteils durch Eigenleistungen ist von der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Burscheid im Vorfeld zu genehmigen. Genehmigte Eigenleistungen werden mit 15 € pro geleisteter Arbeitsstunde als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Die beantragte Zuwendung darf die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigen.

7.6. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, ist dementsprechend der Förderzuschuss zu reduzieren.

7.7. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht.

8. Antragstellung und Verfahren

8.1. Es sind die vollständigen Antragsunterlagen bestehend aus

- Maßnahmenbeschreibung inkl. einer Auflistung der Maßnahmen, die ggf. in Eigenleistung erbracht werden sollen,
- Angeboten von Fachbetrieben bzw. Produktdatenblätter der zur Verwendung geplanten Materialien im Falle von Eigenleistungen,
- Fotos des Zustands vor Beginn der Maßnahme,
- ggf. erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse

bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Burscheid bis zur Frist vom 05.05.2024 einzureichen.

8.1.1. Die Anträge werden in chronologischer Folge ihres Eingangs bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Burscheid bearbeitet und genehmigt.

8.1.2. Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge muss kein Vergabeverfahren durchgeführt werden. Es kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags ist zumindest die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich oder unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen.

8.2. Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Abstimmung der Maßnahmen hinsichtlich der erforderlichen denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß § 9 DschG NRW. Mit deren Ausstellung geht auch die Inaussichtstellung einer Förderung mit der Genehmigung zum Vorzeitigen Maßnahmenbeginn an die Antragstellenden einher. Erst anschließend kann die Umsetzung der Maßnahme erfolgen. Die Maßnahme ist vom Datum der Bekanntgabe des Bescheides bis zum 15.11.2024 durchzuführen.

8.3. Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Burscheid ist berechtigt, den Bescheid über die Bewilligung von Zuschüssen zur Verwirklichung der beantragten Maßnahmen auch mit Auflagen und Bedingungen zur Gestaltung des Baudenkmals zu versehen.

8.4. Abschluss und denkmalgerechte Ausführung sind mittels

- des ausgefüllten Formulars „Abschluss der Maßnahme und Ausgabennachweis“,
- entsprechenden Rechnungen und Fotos

durch die Antragstellenden bis zur Frist vom 15.11.2024 (Ausschlussfrist) nachzuweisen.

8.5. Anträge, für die das Formular „Abschluss der Maßnahme und Ausgabennachweis“ nach dem 15.11.2024 eingereicht werden, können leider nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Förderung in diesem, aber auch in Folgejahren für diese Maßnahme scheidet somit auch aus. Auch eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist aufgrund der Vorgaben des Fördergebers ausgeschlossen.

8.6. Anschließend entscheidet die Kommune über den Antrag, erlässt den Zuwendungsbescheid und zahlt die Zuwendung aus. Die Bewilligung von Förderungen aus diesem Programm erfolgt nach dem Erstattungsprinzip und nach pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsbehörde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Zuwendungsbescheide zur Weitergabe der Fördermittel an Dritte sind in der Zeit bis zum 31.12.2024 zu erlassen. Die Auszahlung hat bis zum 28.02.2025 zu erfolgen.

8.7. Im Übrigen führt die Stadtverwaltung das Verfahren gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege - Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 16. Mai 2019 (Förderrichtlinien Denkmalpflege), MBI. NRW. 2019 S. 211 bzw. eventuellen Nachfolgeregelungen, den Bestimmungen und Nebenbestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide der zuständigen Landesbehörde sowie den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen durch.

9. Zweckbindung

Mit der Zuschussgewährung entsteht eine Zweckbindung, das bedeutet, dass die bauliche Maßnahme nicht anderen Zwecken als denen der o.g. Ziele dienen darf.

10. Widerruf und Rücknahme des Zuwendungsbescheids

10.1. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben bzw. Abweichungen in der Maßnahmenbeschreibung im Zuschussantrag kann der Bescheid über die Bewilligung von Zuschüssen – auch nach Auszahlung des Zuschusses – widerrufen bzw. zurückgenommen werden.

10.2. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme des Bescheids über die Bewilligung von Zuschüssen zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burscheid, den 28.03.2024